

ZBB 2003, 38

BGB a. F. §§ 607, 670, 675

**Sollbuchungen aus Termingeschäften nur aus dem Haben eines Kontokorrentoderkontos bei
Börsentermingeschäftsfähigkeit nur eines Kontoinhabers**

OLG Karlsruhe, Urt. v. 10.10.2002 – 9 U 2/02, ZIP 2003, 199 = BKR 2002, 1056 = NJW 2003, 222

Leitsätze:

- 1. Ist bei einem Kontokorrentoderkonto nur einer der Kontoinhaber börsentermingeschäftsfähig, so können Sollbuchungen aus Termingeschäften aus dem Haben des Kontos erfolgen.**
- 2. Bei einer Sollbuchung, durch die das Konto debitorisch wird, entsteht eine nicht klagbare Verbindlichkeit gegenüber dem nicht börsentermingeschäftsfähigen Inhaber; in diesem Fall haben die Kontoinhaber Anspruch auf Stornierung und Neuberechnung. Dabei sind die Soll- und Haben-Buchungen für einen Buchungstag zusammenzufassen und festzustellen, ob durch die Buchungen an diesem Tag ein Sollsaldo entstanden ist.**